

die neben dem Schadensausgleich eine erzieherische oder wirklichkeitsverändernde Absicht mit der Zielrichtung hat, der Wiederholung dieser die Ersatzpflicht begründenden Vorgänge entgegenzuwirken, ist im Unterschied zur reinen Reparationsverbindlichkeit zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit.

Die Lokalisierung der Schadensfolgen in ihrem Entstehungsbereich hat in jedem Falle mindestens eine erzieherische Nebenwirkung, auf alle Fälle aber eine präventive Wirkung, weil die Beseitigung der Schadensursachen die einzige Möglichkeit ist, Ersatzverpflichtungen zu begegnen. Von Verantwortlichkeit im zivilrechtlichen Sinne kann nur dort nicht mehr gesprochen werden, wo einem Schadensausgleich jede präventive und — unabhängig von der Schuldfrage — auch jede erzieherische Absicht fehlt, wie z. B. bei den verschiedenen Entschädigungsleistungen (Reparationsverbindlichkeiten). Selbst hier kann aber noch eine gewisse erzieherische oder präventive Nebenwirkung konstatiert werden¹⁴.

Die Anerkennung der objektiven Verantwortlichkeit als Grundlage der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit würde den Widerspruch beseitigen, daß der schuldlose Schädiger aller Verpflichtungen ledig wird und die gesamten Schadensfolgen den gleichfalls schuldlosen Geschädigten treffen, obwohl dieser im Regelfall der Schadensursache weitaus ferner steht als der Schädiger.

Grundsatz der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit muß sein, daß die Wahrnehmung eigener Interessen oder aber eigene, vom Durchschnitt abweichende Fähigkeiten zum eigenen Risiko werden. Das

14 Beispielsweise die Eritschädigungspflicht bei Enteignungen oder Inanspruchnahmen. Die Entschädigung hat nicht das Ziel, einer Inanspruchnahme entgegenzuwirken. Sie ist aber geeignet, ungerechtfertigten, ökonomisch nicht vertretbaren, vorzeitigen Enteignungen oder Inanspruchnahmen vorzubeugen.

ist aber mit einer vom Verschuldensprinzip geprägten Verantwortlichkeitsregelung nicht zu erreichen. Damit soll keineswegs das Verschuldensprinzip aus der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit eliminiert werden; es erscheint mir nur angebracht, seinen Platz im System der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit ohne Zugeständnisse an althergebrachte axiomatische Vorstellungen zu bestimmen. Dazu wird es sicher noch einer ausführlichen Diskussion bedürfen.

Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, die Anwendungsgebiete der subjektiven Verantwortlichkeit abzustecken. Sie wird dort zur Anwendung kommen müssen, wo z. B. ein Vertragspartner im ausschließlichen Interesse des anderen Teils tätig wird (unentgeltliche Verwahrung usw.). In diesen Fällen ist der Begriff des Verschuldens im oben behandelten Sinne aufzufassen, was u. a. auch dazu führen würde, daß die heute zu diesem Begriff bestehenden Verständigungsschwierigkeiten zwischen Straf- und Zivilrechtswissenschaft beseitigt wären.

Das System der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit wird vom Präventionsprinzip bestimmt¹⁵. Diesem ordnen sich die Zurechnungsprinzipien unter, die im Zivilrecht — je nach den Erfordernissen — zur Begründung einer subjektiven, objektiven oder absoluten Verantwortlichkeit führen können. Dabei wird unter objektiver Verantwortlichkeit die bis zum unabwendbaren Ereignis bzw. bis zur höheren Gewalt reichende Haftung verstanden, während die absolute Verantwortlichkeit unter gewissen Voraussetzungen (z. B. in den Fällen der Gefährdungshaftung) auch beim Vorliegen einer höheren Gewalt noch als gegeben angesehen werden muß¹⁶.

15 So auch Marton, „Versuch eines einheitlichen Systems zivilrechtlicher Haftung“, Archiv für civilistische Praxis, Bd. 126 (Jg. 1963), S. 45.

16 Vgl. Klinkert, „Zum Begriff ‚QueUen erhöhter Gefahr‘ bei der materiellen Verantwortlichkeit“, NJ 1967 S. 761 ff.

Prof. em. Dr. FRITZ NIETHAMMER, Kleinmachnow

Bindung des Rechtsmittelgerichts an die Anträge der Parteien im Zivilprozeß?

Daß im sozialistischen Zivilverfahren von den Prozeßparteien nur eine klare und richtige Sachverhaltsdarstellung, nicht aber rechtliche Schlußfolgerungen verlangt werden können und daß es ausschließlich Sache des Gerichts ist, die Behauptungen der Parteien und den festgestellten Sachverhalt rechtlich zu würdigen, ist allgemein anerkannt. Allerdings weist § 139 ZPO darauf hin, daß die Prozeßparteien durch eine von der ihren abweichende Rechtsansicht des Gerichts nicht unliebsam überrascht werden sollen (Pflicht des Gerichts zur rechtlichen Erörterung der Sache).

§ 139 ZPO hat, indem er die Gerichte anweist, den Parteien bei der Darstellung des Prozeßstoffs behilflich zu sein, aber auch ein anderes Prinzip der ZPO aus dem Jahre 1871 zumindest stark modifiziert, nämlich daß die Einführung des Streitstoffs in den Prozeß allein Sache der Parteien sei. Mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR wurde § 139 geradezu zu einem Kernstück des Verfahrens gemacht; das Oberste Gericht sieht die Verletzung der Aufklärungs- und Fragepflicht des Gerichts nach § 139 ZPO als schweren Verfahrensmangel und damit regelmäßig als Kassationsgrund an.

Dispositionsprinzip und Wahrheitserforschung

Das Dispositionsprinzip — das Recht der Prozeßparteien, über den Streitgegenstand zu bestimmen —,

das im großen und ganzen auch im sozialistischen Prozeß gilt, setzt allerdings dem Streben nach Feststellung eines der objektiven Wahrheit entsprechenden Sachverhalts und der exakten rechtlichen Würdigung dieses vollständig festgestellten Sachverhalts gewisse Grenzen. Solche die umfassende Tätigkeit des Gerichts behindernde oder ausschließende Dispositionen sind insbesondere die Klagerücknahme, der Vergleich (einschließlich Anerkenntnis) und passives Verhalten einer Prozeßpartei.

Die nach geltendem Recht stets zulässige Klagerücknahme schließt jede weitere Tätigkeit des Gerichts aus. Damit kann man sich eventuell unter dem Gesichtspunkt abfinden, daß es logisch sei, dem Kläger den Verzicht auf die Fortsetzung des Verfahrens zu gestatten, wenn es grundsätzlich auch seiner alleinigen Entscheidung überlassen bleibt, ob er ein solches Verfahren überhaupt einleiten will. Gegen dieses Argument wird eingewandt, es könne nicht befriedigen, daß dem Gericht als staatlichem Organ die einmal gegebene Prüfungsmöglichkeit einer gesellschaftlichen Beziehung willkürlich aus der Hand genommen werden könne¹. Andererseits wäre es eine nur schwer vertretbare Einschränkung der Freiheit unserer Bürger, wenn sie ge-

1 Deshalb wird in einigen sozialistischen Ländern die Klagerücknahme von der Zustimmung des Gerichts abhängig gemacht.